

Speyer, 18.03.2020

Maßnahmen am Arbeitsplatz im Bistum Speyer

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

zur Vermeidung von weiteren Infektionen und damit zur Erhaltung der Stabilität unseres Gesundheitssystems sind weitere Regelungen dringlich erforderlich. Daher gilt ab sofort für das Bischöfliche Ordinariat und alle angeschlossenen Dienststellen (den Kirchengemeinden wird dringend empfohlen, sich den Regelungen anzuschließen):

1. Dienststellen

Die **Dienststellen des Bischöflichen Ordinariats incl. aller Außenstellen werden ab 19.03.2020 für den Publikumsverkehr geschlossen**. An den Eingangstüren sind entsprechende Hinweisschilder anzubringen und auf eine telefonische Kontaktaufnahme zu verweisen. Im Telefonat muss dann geklärt werden, ob eine persönliche Begegnung dringend erforderlich ist. Anlieferungen von Post, anderen Dienstleistern etc. ist zu ermöglichen. Gerne kann auch eine Telefonliste an der Eingangstür angebracht werden. Die Erreichbarkeit der Arbeitsbereiche per Telefon und Mail ist sicherzustellen.

2. Zusammenkünfte

Alle **physischen Zusammenkünfte** (Arbeitsgruppen, Dienstgespräche, Konferenzen usw.) werden, sofern nicht zwingend notwendig, abgesagt.

Wenn diese aus zwingendem Grund stattfinden müssen, dürfen sie nur noch mit **max. vier Personen** durchgeführt, sofern die Größe des Raums es ermöglicht, dass alle 4 Personen in einem Mindestabstand von 1 m sitzen. Dies gilt auch für alle Kaffee-, Mittags- oder Raucherpausen.

Alle Besprechungen mit mehr Personen sind als **Telefonkonferenzen** durchzuführen oder ggfls. abzusagen. Die Telefonanlage des B.O. bietet die Möglichkeit der Telefonkonferenz. Sicherlich verfügen auch die Telefonanlagen in den Außenstellen und Pfarreien über diese Möglichkeit. Das müssten Sie bitte selbst überprüfen (vgl. Mail von Zentralstelle@... vom 16.03.2020)

Für größere TelKo's haben wir für das B.O. vier virtuelle Konferenzräume angemietet. Sollte eine solche Konferenz dringend erforderlich sein, melden Sie sich bitte rechtzeitig vorher unter zentralstelle@bistum-speyer.de, damit Ihnen ein Konferenzraum mit den entsprechenden Telefonnummern und PIN's zugewiesen werden kann.

Zusammenkünfte von ganzen Pastoralteams, Arbeitsbereichen und Abteilungen sind zu vermeiden, damit im Falle einer Corona-Infektion nicht ganze Abteilungen in Quarantäne müssen und damit ausfallen.

3. Dienstreisen u. Dienstbefreiungen

Sämtliche **Dienstreisen** und **Dienstbefreiungen** (Exerzitien usw.) unterbleiben, unabhängig ob sie bereits genehmigt sind oder nicht. Über begründete Ausnahmen (z. B. Architekten u.

Gebietsingenieure des Bisch. Bauamtes, SachbearbeiterInnen im Außendienst der Regionalverwaltungen) entscheidet der zuständige Vorgesetzte.

4. MitarbeiterInnen aus Risikogruppen

MitarbeiterInnen, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) sind aufgerufen, sich unter zentralstelle@bistum-speyer.de oder direkt bei Ihrer Abteilungsleitung oder Hauptabteilungsleitung zu melden, wenn Bedenken hinsichtlich der Fortführung der Tätigkeit am konkreten Arbeitsplatz bestehen. Wir werden die Anfragen dann individuell klären.

5. Schwangere Mitarbeiterinnen

Gemäß einer Angabe des Robert-Koch-Instituts (RKI) haben Schwangere laut der Weltgesundheitsorganisation (WHO) kein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf. Hier sind die Vorgesetzten in der Pflicht, im Einzelfall zu entscheiden, ggf. unter Rücksprache mit dem Krisenstab im Bischöflichen Ordinariat, ob eine Freistellung vom Dienst am Arbeitsplatz erfolgen soll.

6. Betreuungsproblem Kinder - Geschlossene Kindertagesstätten und Schulen

Der Betrieb in den Kirchengemeinden und im Bischöflichen Ordinariat Speyer und seiner Außenstellen läuft derzeit grundsätzlich weiter.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die wegen einer Kindertagesstätten- oder Schulschließung ein Problem mit der Betreuung ihrer Kinder haben bedeutet dies:

- a) Es ist zunächst im Wege des Zeitausgleichs die häusliche Betreuung zu sichern (Verwandte, Nachbarn etc.). Dabei sind auch Minusstunden zulässig.
- a) Für die Beschäftigten im Bischöflichen Ordinariat Speyer und seiner Außenstellen gilt nach der Dienstvereinbarung Arbeitszeit, dass hierfür grundsätzlich das dreifache der wöchentlichen individuellen Arbeitszeit als Minusstunden verbucht werden kann.
- b) In Absprache mit der Abteilungsleitung (im RV-Bereich mit der RV-Leitung) kann die Arbeitszeit so gelegt werden, dass die Arbeit nicht wie üblich, sondern vielleicht am Nachmittag, am Abend oder am Samstag geleistet wird, wenn die Kinderbetreuung durch eine andere Person gewährleistet werden kann. In diesem Fall würden wir die in der Arbeitszeitordnung vorgegebene Grenze von 20.00 Uhr aufheben. Dennoch muss auch hier auf die nötige Nachtruhe geachtet werden.
- c) Außerdem ist es möglich, in solchen Zeiten nur das Notwendigste zu erledigen und ansonsten die Möglichkeit der Arbeitszeitordnung zu nutzen und Minusstunden zu sammeln.
- d) Sollte durch die beschriebene Verschiebung der Arbeitszeit das Betreuungsproblem nicht zu lösen sein, wäre in diesen Ausnahmefällen auch möglich, das zu betreuende Kind mit ins Büro zu bringen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der/die MitarbeiterIn ein Einzelbüro hat. In anderen Fällen, muss ein Bürotausch organisiert werden, so dass für Mitarbeiter mit Kind ein Einzelbüro zur Verfügung steht.

7. Arbeiten von Zuhause / Anpassung von Arbeitszeiten

Aus technischen und organisatorischen Gründen ist es nicht möglich, flächendeckend das mobile Arbeiten von Zuhause zu ermöglichen. Die Abteilungs- und Hauptabteilungsleitungen (im RV-Bereich die RV-Leitungen) sind jedoch gebeten, in den verschiedenen Arbeitsbereichen

Regelungen abzusprechen, welche ein zeitlich versetztes Arbeiten und damit eine Minimierung der Kontakte und des Ansteckungsrisikos ermöglichen.

8. Informationen über den Coronavirus

Der TÜV Rheinland hat ein Informationsblatt mit wichtigen aktuellen Informationen zum Coronavirus. Dieses ist in der Anlage zur Kenntnisnahme beigelegt.

9. Beschäftigte mit Krankheitssymptomen

Beschäftigte, die unspezifische Allgemeinsymptome (wie z. B. Fieber, Muskelschmerzen, Durchfall) oder Atemwegsprobleme (z. B. Husten, Schnupfen) jeglicher Schwere zeigen und sich in den letzten 14 Tagen vor Symptombeginn in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sowie Beschäftigte, die unter den o. g. Symptomen leiden und Kontakt zu einem/einer COVID 19-Patienten/in hatten, sind begründete Verdachtsfälle.

In der Regel sind diese Beschäftigte als dienst- bzw. arbeitsunfähig zu behandeln und dürfen deshalb auch nicht zum Dienst erscheinen bis das Vorliegen einer Coronavirus-Infektion abgeklärt ist. Sie müssen zu Hause bleiben und sich umgehend telefonisch mit ihrem/ihrer Hausarzt/-ärztin in Verbindung setzen oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (unter der Telefonnummer 116 117) kontaktieren, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Kontaktpersonen sind nach der Definition des RKI Personen mit direktem Kontakt, z. B. durch Anhusten/Anniesen, oder Personen mit mindestens 15-minütigem Kontakt („face-to-face“), z. B. im Rahmen eines Gesprächs; dazu gehören Personen aus demselben Haushalt.

Beschäftigte, die in den letzten 14 Tagen keine Reisen in Risikogebiete unternommen hatten und auch keinen Kontakt mit einem am COVID 19-Erkrankten hatten, wird bei Erkältungs- oder Grippesymptomen empfohlen, sich wie üblich frühzeitig bei ihrer Dienststelle krank zu melden und einen/eine Arzt/Ärztin zu konsultieren.

Hinsichtlich der Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gelten die allgemeinen Regeln.

10. Rückkehrer aus Risikogebieten

Risikogebiete sind die vom Robert Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch vermutet werden kann. Maßgeblich ist die auf der Internetseite des RKI veröffentlichte Liste.

Falls Sie innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland zurückgekehrt sind, möchten wir Sie bitten, sich täglich über den aktuellen Stand der Risikogebiete zu informieren und sich möglichst vor Arbeitsantritt von zu Hause bei uns zu melden (zentralstelle@bistum-speyer.de oder 06232/102-414), falls Sie sich in einem der ausgewiesenen Risikogebiete aufgehalten haben: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

Ein Aufenthalt definiert sich über einen kumulativ mindestens 15-minütigen Kontakt zu einer dortigen Person (nicht die Mitreisenden) im Abstand von weniger als 1 m hatte. Dieses Kriterium grenzt den Aufenthalt von der bloßen Durchreise ab.

Über das weitere Vorgehen erhalten Sie anschließend zeitnah eine Benachrichtigung.

Möglicherweise müssen Sie für 14 Tage gerechnet ab dem Datum der Rückkehr Zuhause bleiben. Bei Vorliegen einer großen Anzahl an Mehrarbeitsstunden sind diese dann vorrangig einzubringen. Ebenso ist mit der Führungskraft zu klären, ob insbesondere evtl. vorhandener Urlaub aus dem Jahre 2019 eingebracht wird. Ansonsten wird ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für den o. g. Zeitraum Arbeitsbefreiung gewährt. Es ist regelmäßiger telefonischer Kontakt mit der Führungskraft zu halten.

11. Sonstige Hinweise

An- und Rückreise zum/vom Arbeitsplatz obliegt selbstverständlich der eigenen Planung. Sollte durch die staatlichen Behörden eine Ausgangssperre verhängt werden, erhalten Sie von uns entsprechende Informationen für das weitere Vorgehen.

Von Reisen in ein Risikogebiet wird dringend abgeraten.

Bitte überprüfen Sie regelmäßig (wenn möglich auch am Abend und am Wochenende) Ihre dienstlichen Mails, ob es aktuelle Informationen gibt.

Alle wichtigen Informationen finden Sie auch auf der Startseite der Homepage des Bistums www.bistum-speyer.de

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an folgende E-Mail-Adresse: zentralstelle@bistum-speyer.de oder die Telefon-Hotline 06232/102-414.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Sturm
Generalvikar